

RS OGH 2017/10/18 7Ob145/17z, 7Ob142/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.2017

Norm

AHVB Art10

Rechtssatz

Im Deckungsprozess kommt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung und des Ergebnisses des Haftpflichtprozesses bei Beurteilung der Deckungspflicht grundsätzlich nicht in Betracht; hingegen hat die für die Frage des Inhalts des Versicherungsvertrags, der Verwirklichung des primären Risikos und damit des Eintritts des Versicherungsfalls der Haftpflichtversicherung erforderliche rechtliche Beurteilung, ob sich in einem bestimmten Geschehen eine Gefahr des täglichen Lebens verwirklichte, auch dann im Deckungsprozess zu erfolgen, wenn dieselbe Frage auch für die materielle Berechtigung des von einem Dritten gegen den Versicherten im Haftpflichtprozess erhobenen Anspruchs (etwa nach § 1310 letzter Halbsatz ABGB) relevant ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 145/17z
Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 145/17z
- 7 Ob 142/21i
Entscheidungstext OGH 18.10.2021 7 Ob 142/21i
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131696

Im RIS seit

29.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>